



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Leitfaden zum Krisenmanagement Lebensmittelsicherheit





Inhalt

1	Einführung	4
2	Ziele und Anwendungsbereiche	5
3	Krisenmanagement im BMEL	6
3.1	Routinebetrieb – Strukturen und Abläufe	6
3.2	Ereignisfall – Strukturen und Abläufe	7
3.2.1	Definition Ereignis	7
3.2.2	Einberufung des Ereigniskernteam (EKT)	7
3.2.3	Mitglieder des Ereigniskernteam (EKT)	7
3.2.4	Aufgaben und Kompetenzen des Ereigniskernteam (EKT)	8
3.2.5	Aufgabenverteilung des Referates 312 im Ereignisfall	8
3.3	Krisenfall – Strukturen und Abläufe	9
3.3.1	Definition Krise	9
3.3.2	Aufgabenverteilung und Organisationsstruktur des Referates 312 im Krisenfall	13
3.3.3	Bund-Länder Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“	13
3.3.4	Bund-Länder Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“	14
3.3.5	Aufgaben und Organisationsstrukturen des BVL im Krisenmanagement	15
4	Krisenmanagement des BMEL in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts	17
4.1	Bund-Länder Krisenrat/Krisenstab	17
4.2	Verbindungspersonen	17
4.3	Zusammenarbeit mit dem BMG-Krisenmanagement bei lebensmittelbedingten Ausbrüchen von Infektionskrankheiten	18
5	Risikobewertung und Risikokommunikation bei besonderen Ereignissen und im Krisenfall	19
6	Krisenkommunikation	20
6.1	Information der Öffentlichkeit und der Medien	20
6.2	Kommunikation mit der Europäischen Kommission, EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten	22
6.3	Kommunikation Krisenende	22
7	Ereignis- oder Krisennachbearbeitung	23
8	Notfallereichbarkeit	24
9	Anhänge	25

1 Einführung

Bei der Prävention und Bekämpfung von Krisen im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände können in Deutschland zahlreiche Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen beteiligt sein.

Lebensmittelunternehmer und Futtermittelunternehmer sind primär verantwortlich für die Sicherheit und Qualität ihrer Erzeugnisse und müssen durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass von ihren Erzeugnissen keine Gefahren für die Gesundheit ausgehen. Für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln und Futtermitteln sind laut Grundgesetz die Länder zuständig. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereitet die nationale Gesetzgebung im Lebensmittel- und Futtermittelbereich vor und unterstützt die Länder auf der Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung koordinierend bei Ländergrenzen übergreifenden Ereignissen und Krisen. Bei überregionalen lebensmittelbedingten Ausbruchsgeschehen, wie beispielsweise der EHEC-Epidemie durch Sprossen 2011 oder den Norovirus-Infektionen durch Tiefkühl-Erdbeeren 2012, sind die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung aufgeteilt in den Lebensmittelbereich (BMEL) und den Humanbereich, der durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vertreten wird.

Dieser Leitfaden beschreibt die Strukturen des Krisenmanagements im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im BMEL, legt Abläufe zur Bewältigung von Krisen fest und definiert Schnittstellen zu anderen Behörden und Organisationen – insbesondere zum Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie zum Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Mit diesem Leitfaden werden Empfehlungen zum Krisenmanagement umgesetzt, die der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in seinem Gutachten zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes 2011 gegeben hat. Der Leitfaden berücksichtigt die im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz im September 2012 geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit¹. Darüber hinaus werden mit dem Leitfaden Strukturen verankert, die aus den Erfahrungen des EHEC-Ausbruchs 2011 und der bundesweiten Krisenmanagementübung LÜKEX 2013 entwickelt wurden.

1 Vgl. Anhang 1.

2 Ziele und Anwendungsbereiche

Ziel des „Leitfadens zum Krisenmanagement Lebensmittelsicherheit“ ist es, Organisation, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im BMEL in einer außergewöhnlichen Situation (Ereignis/Krise) zu regeln, um diese erfolgreich bewältigen zu können.

Der Geltungsbereich des Leitfadens erstreckt sich auf die Bewältigung von Ereignissen und Krisen

- im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (incl. Wein und gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel)
- bei Betrugsfällen im Bereich Lebensmittel und Futtermittel (Food Fraud) (incl. Wein und gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel)
- im Bereich der Sicherheit kosmetischer Mittel sowie
- im Bereich der Sicherheit von Bedarfsgegenständen² (incl. Lebensmittel-Bedarfsgegenstände).

Nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen Zoonosen, die durch andere Vektoren als Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden.

Im Folgenden wird der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber auf „Lebensmittel und Futtermittel“ abgestellt. Die Ausführungen gelten aber entsprechend für den gesamten Geltungsbereich dieses Leitfadens.



² Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit gilt auch für Kosmetika und Lebensmittel-Bedarfsgegenstände, nicht aber für sonstige Bedarfsgegenstände.

3 Krisenmanagement im BMEL

Die Bewältigung von Ereignissen erfolgt im BMEL zunächst auf Basis der im Regelbetrieb etablierten Aufteilung der Arbeitsgebiete auf die fachlich zuständigen Referate. Bei Eintritt einer Krise wird zur Bewältigung des damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufkommens bzw. zur Sicherstellung der vollständigen Erledigung aller anfallenden Krisenaufgaben eine festgelegte, besondere Organisationsstruktur umgesetzt, die eine Umstrukturierung der Arbeitsaufteilung vorsieht.

Referat 312 ist das zuständige Referat für die Unterstützung beim Management von Krisen im Geltungsbereich dieses Leitfadens. Im Falle eines Ereignisses oder einer Krise mit Bezug zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit übernimmt Referat 312 eine umfassende Koordinierungsfunktion. Bei Bedarf wird dem Referat 312 zur Vermeidung von zeit- und/ oder mengenmäßiger Arbeitsüberlastung bei lang andauernden Krisen weiteres Personal aus anderen Arbeitseinheiten der Abteilung 3 befristet zugewiesen.

3.1 Routinebetrieb – Strukturen und Abläufe

Abseits von Ereignissen und Krisen gehen die Organisationseinheiten des BMEL mit Zuständigkeiten im Geltungsbereich dieses Leitfadens ihren Aufgaben nach Geschäftsverteilungsplan nach.

Aufgaben Fachreferat

Das jeweils zuständige Fachreferat hat bei Vorfällen mit Bezug zur Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit die primäre Filterfunktion und damit die Aufgabe, Sachverhalte eines Ereignisses auszuwerten und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Krise abzuschätzen³. Hierzu gehören die Beobachtung und Analyse der über das RASFF eingehenden Schnellwarnmeldungen. Sofern es aus fachlicher Sicht geboten erscheint, erstellt das Fachreferat kurzfristig eine erste fachliche Einschätzung des Geschehens, gegebenenfalls einschließlich einer rechtlichen Bewertung. In solchen Fällen wird Referat 312 bereits in diesem Stadium nachrichtlich beteiligt.

³ hierzu als Arbeitshilfe die Checkliste Fachreferat in Anhang 5.

Aufgaben Referat 312

Bei Beteiligung durch das Fachreferat nimmt Referat 312 in diesem Stadium zunächst eine beobachtende Rolle ein. Zu den weiteren Aufgaben von Referat 312 im Routinebetrieb zählen Maßnahmen im Bereich des präventiven Krisenmanagements (Aufrechterhalten und Weiterentwickeln von Krisenmanagement-Strukturen, Durchführen von und Teilnahme an Krisenübungen).

3.2 Ereignisfall – Strukturen und Abläufe

3.2.1 Definition Ereignis

Ein Ereignis im Sinne dieses Leitfadens ist eine zeitlich begrenzte, außergewöhnliche Situation im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, die von den am Krisenmanagement beteiligten Organisationseinheiten im BMEL und in seinem Geschäftsbereich erhöhte Aufmerksamkeit erfordert, weil sie möglicherweise mit etablierten Routineverfahren nicht oder nicht schnell genug bewältigt werden kann und das Potential besitzt, sich zu einer Krise zu entwickeln.

Das Ereigniskernteam (EKT) ist ein außerordentlicher, zeitlich begrenzt einberufener Arbeitsstab im BMEL zur Bewältigung von Ereignissen und Krisen im Anwendungsbereich dieses Leitfadens.

3.2.2 Einberufung des Ereigniskernteam (EKT)

Die Abteilungsleitung 3 beruft das EKT ein. Die Einladungen zu EKT-Sitzungen erfolgen durch Referat 312. Mitglieder am Dienstsitz Berlin oder externe Mitglieder werden per Telefonkonferenz (TK) oder per Videokonferenz (VK) zugeschaltet.

Referat 312 informiert das BVL-Referat 104 als durchgehend erreichbare Ansprechstelle für den Bereich Krisenmanagement im Bundesamt über die Einberufung des EKT. Wenn im BMEL das EKT einberufen wurde, aktiviert das BVL in der Regel sein Lagezentrum.

3.2.3 Mitglieder des Ereigniskernteam (EKT)

Obligatorisch:

- Abteilungsleitung 3 (Leitung des EKT)
- Leitung der fachlich zuständigen Abteilung(en) und Unterabteilung(en)
- zuständige Fachreferate
- Pressestelle (L 1), Öffentlichkeitsarbeit (L 3), Bürgerreferat (221)
- Leiter des Lagezentrums im BVL
- Referat 312 (Koordination)

Fakultativ:

- Referate 316, 325
- Leitung der Geschäftsstelle Bund-Länder Krisenstab im BVL
- Experten und Führungskräfte nachgeordneter Behörden (z. B. BfR, BVL, MRI)
- Experten und Führungskräfte anderer Ressorts (z. B. BMG) und deren nachgeordneter Behörden (z. B. RKI)
- Experten und Führungskräfte aus Ministerien sowie anderen Verwaltungsebenen der Länder

3.2.4 Aufgaben und Kompetenzen des Ereigniskernteam (EKT)

Die EKT-Leitung bewertet zunächst das Ereignis mit dem Ziel, die Entscheidung zu treffen,

- a) die weitere Bearbeitung des Geschehens im Routinebetrieb durch das Fachreferat durchzuführen und das EKT wieder aufzulösen, sofern krisenrelevante Auswirkungen aus der Situation doch nicht ableitbar sind, oder
- b) die weitere Bearbeitung des Ereignisses durch das EKT koordinieren zu lassen.

Bleibt es bei der Aktivierung des EKT, übernimmt Referat 312 innerhalb des EKT die federführende Zuständigkeit für die Bearbeitung des Ereignisses. Die Vorbereitung und Koordinierung der Arbeiten des EKT erfolgt durch Referat 312⁴. Referat 312 erstellt nach jeder EKT-Sitzung ein Ergebnisprotokoll, das den Mitgliedern des EKT per E-Mail oder in einer elektronischen Datenbank zur Verfügung gestellt wird.

Der Verlauf des Ereignisses/der Krise wird vom Lagezentrum im BVL mit einem regelmäßigen Lagebericht dokumentiert und fortgeschrieben. Dieser Lagebericht wird bei Bedarf durch das BVL ergänzt mit einer Chronologie sowie mit Visualisierungen

von Warenströmen. Die Arbeit des EKT kann durch eine Risikobewertung des BfR unterstützt werden.

Die EKT-Leitung entscheidet über die Erstellung eines Lagebildes nach § 49 LFBG sowie über die Unterrichtung der Leitung des Hauses (Bundesminister/in, Staatssekretär/in) in einem gesonderten Format (Leitungsinformation).

Eine Information der Öffentlichkeit ist rechtzeitig zu prüfen. Bei erkanntem Bedarf ist diese in Abstimmung mit den Referaten L 1, L 3 und 221 vorzubereiten und den aktuellen Entwicklungen zeitnah anzupassen. Die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Referate erarbeiten „häufig gestellte Fragen und Antworten“ (FAQs). Referat 221 prüft die Möglichkeit der Erstellung, Einbindung und permanenten Aktualisierung eines Leistungsberichts in das Wissensmanagement der einheitlichen Behördennummer 115.

Das EKT hält enge Verbindung zu auf Landesebene ggf. eingerichteten Arbeits- oder Krisenstäben, koordiniert ggf. einzuleitende Maßnahmen und ist Ansprechstelle für das Lagezentrum im BVL. Erforderlichenfalls kann eine Abstimmung mit den betroffenen oder allen Ländern erfolgen. Hierzu lädt Referat 312 die Länder im Auftrag der Abteilungsleitung auf Abteilungsleitungsebene zu einer TK ein. Im Anschluss an derartige Telefonkonferenzen erstellt Referat 312 ein Ergebnisprotokoll und versendet dieses an alle Teilnehmenden der TK.

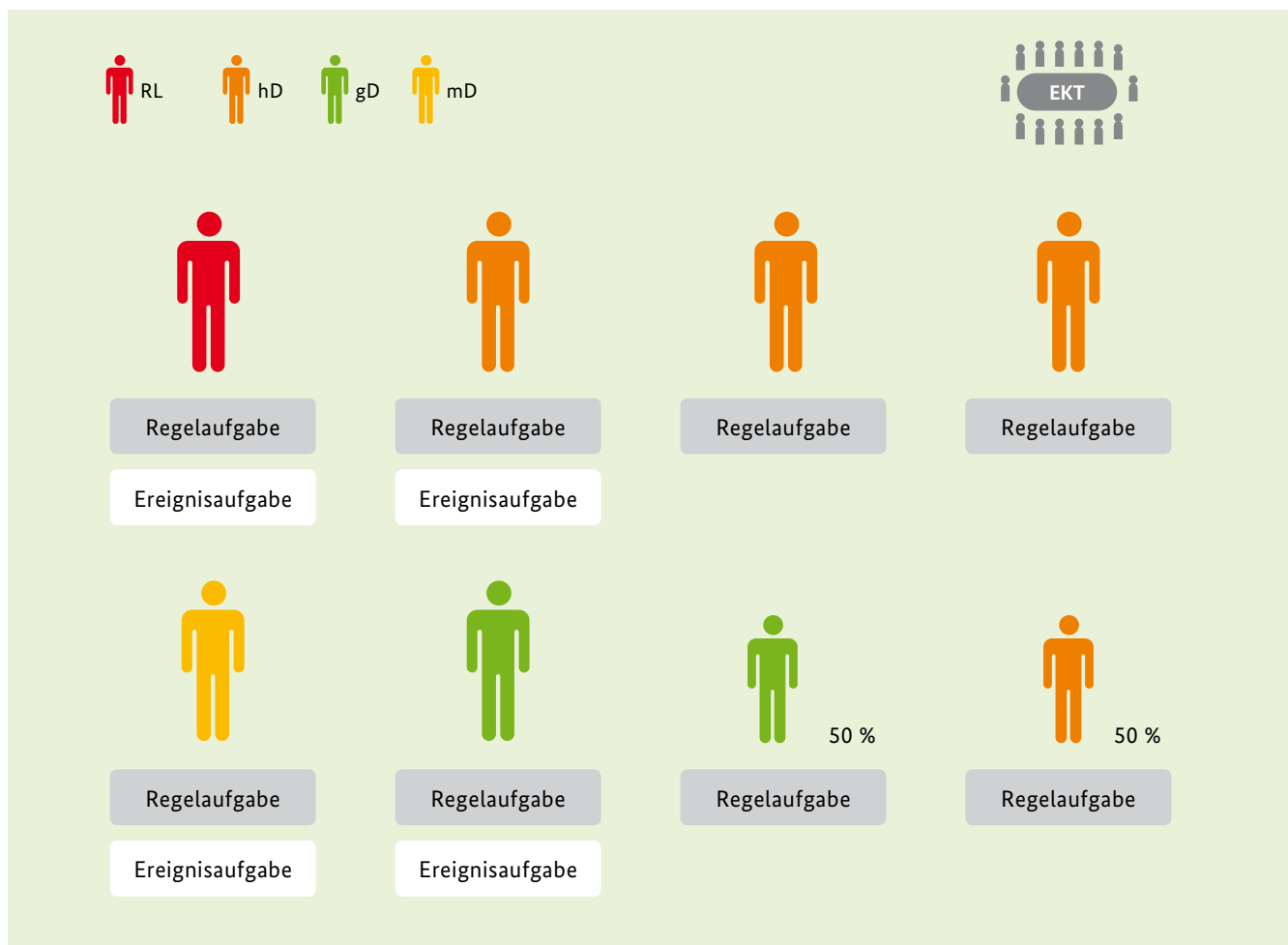
3.2.5 Aufgabenverteilung des Referates 312 im Ereignisfall

Nach Eintritt eines Ereignisses und der Einberufung des EKT sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Ereignisaufgaben im Referat 312 von den hierfür im Regelbetrieb⁵ vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (MA) zu erfüllen.

⁴ Vgl. hierzu als Arbeitshilfe die Checkliste EKT in Anhang 6.

⁵ Vgl. hierzu „Aufteilung der Arbeitsgebiete im Referat 312 im Regelbetrieb“ in Anhang 7.

Abbildung 1: Wahrnehmung der Aufgaben im Referat 312 bei Eintritt eines Ereignisses



3.3 Krisenfall – Strukturen und Abläufe

Im Bedarfsfall kann das BMEL vorschlagen, den Bund-Länder Krisenrat einzuberufen, um einen Bund-Länder Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ nach §§ 2,3 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zur weiteren länderübergreifenden Bearbeitung der Krise einzusetzen.

Der Vorschlag zur Einberufung des Bund-Länder-Krisenrates wird in der Regel durch die Leitung des EKT an den Staatssekretär des BMEL herangetragen. In Abbildung 2 sind die Zusammenarbeit und die Informationswege der behördlichen Organisationseinheiten

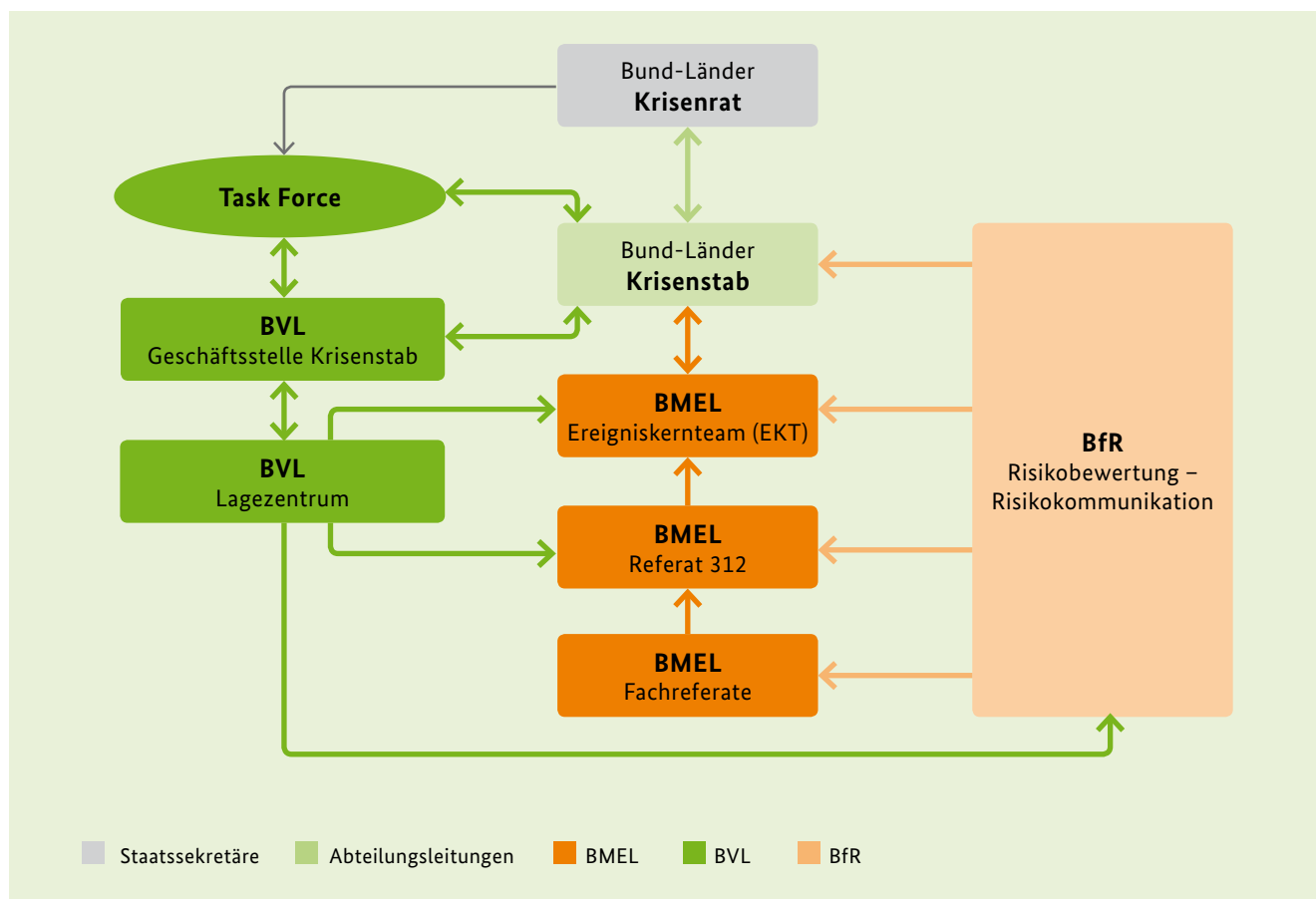
von Bund und Ländern bei Krisen im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit dargestellt.

3.3.1 Definition Krise

Die Einberufung des Bund-Länder Krisenrates durch den Staatssekretär bzw. die Staatssekretärin des BMEL bedeutet den Eintritt eines Krisenfalls im Sinne dieses Leitfadens.

§ 1 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Bund-Länder Krisenrat bzw. der Bund-Länder Krisenstab einberufen werden kann.

Abbildung 2: Strukturen des Krisenmanagements von Bund und Ländern im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit



In Anlehnung an die EU-Basisverordnung handelt es sich um eine Krise, wenn Lebensmittel oder Futtermittel in Deutschland in den Verkehr gebracht worden sind oder angenommen werden muss, dass sie dort in den Verkehr gelangen könnten, die gesundheitsschädlich sind oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, und die dadurch entstandenen Risiken nicht durch bereits vorhandene Vorkehrungen verhütet, beseitigt oder auf ein akzeptables Maß gesenkt werden können (Artikel 14 und 56 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel nicht sicher ist oder zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschreitet oder zum Verzehr ungeeignet ist und über die Grenzen eines Landes hinaus in Verkehr gelangt ist oder gelangen könnte, kann ein zwischen den Ländern und dem Bund koordiniertes Vorgehen geboten sein (Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Etwaige wirtschaftliche Auswirkungen des Geschehens, politische Konsequenzen sowie das öffentliche Interesse werden beim Krisenmanagement und bei der Krisenkommunikation angemessen berücksichtigt.

Abbildung 3: Aufgabenwahrnehmung im Referat 312 bei Eintritt einer Krise (Organisationsstruktur Stufe II)

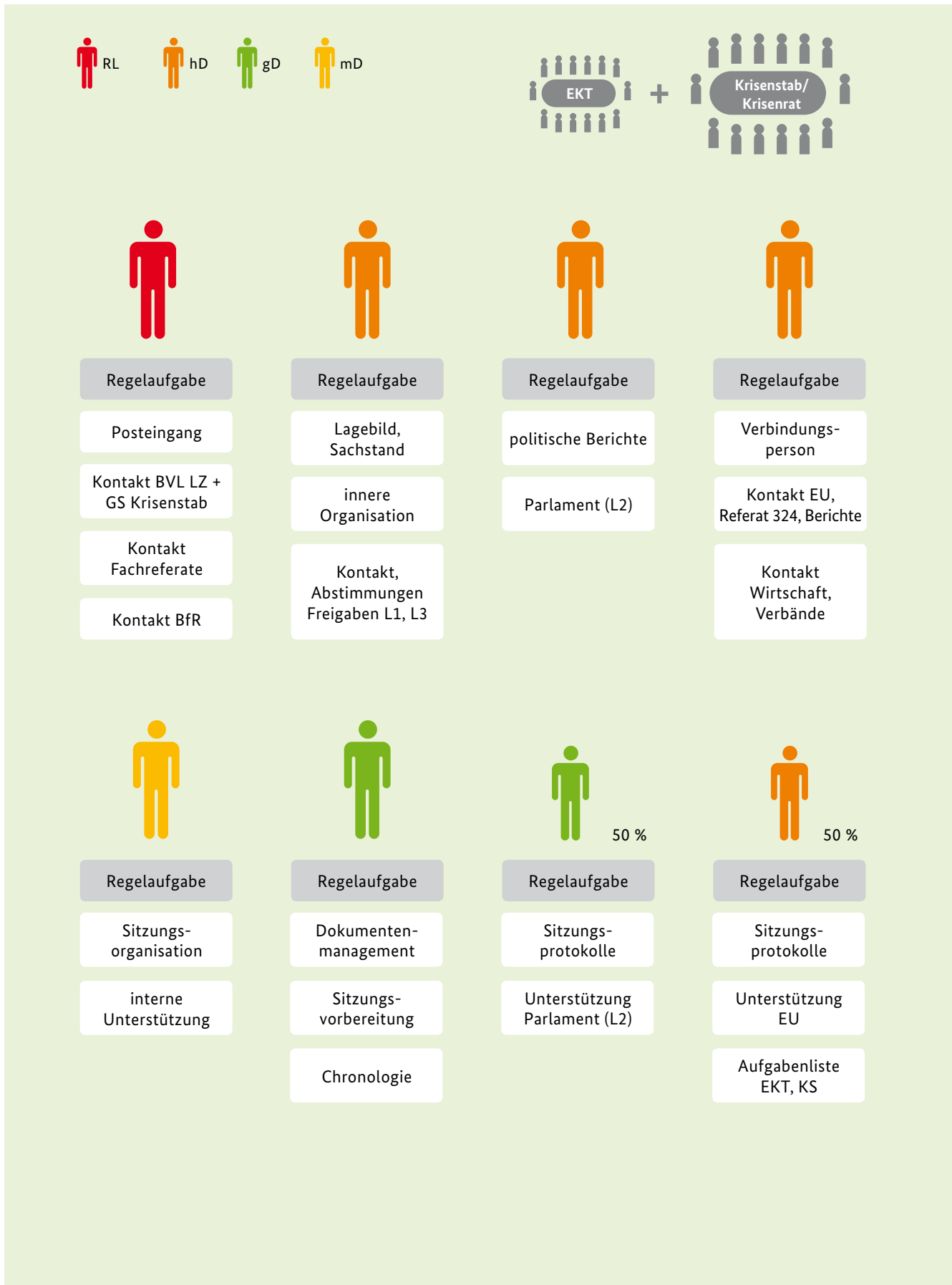
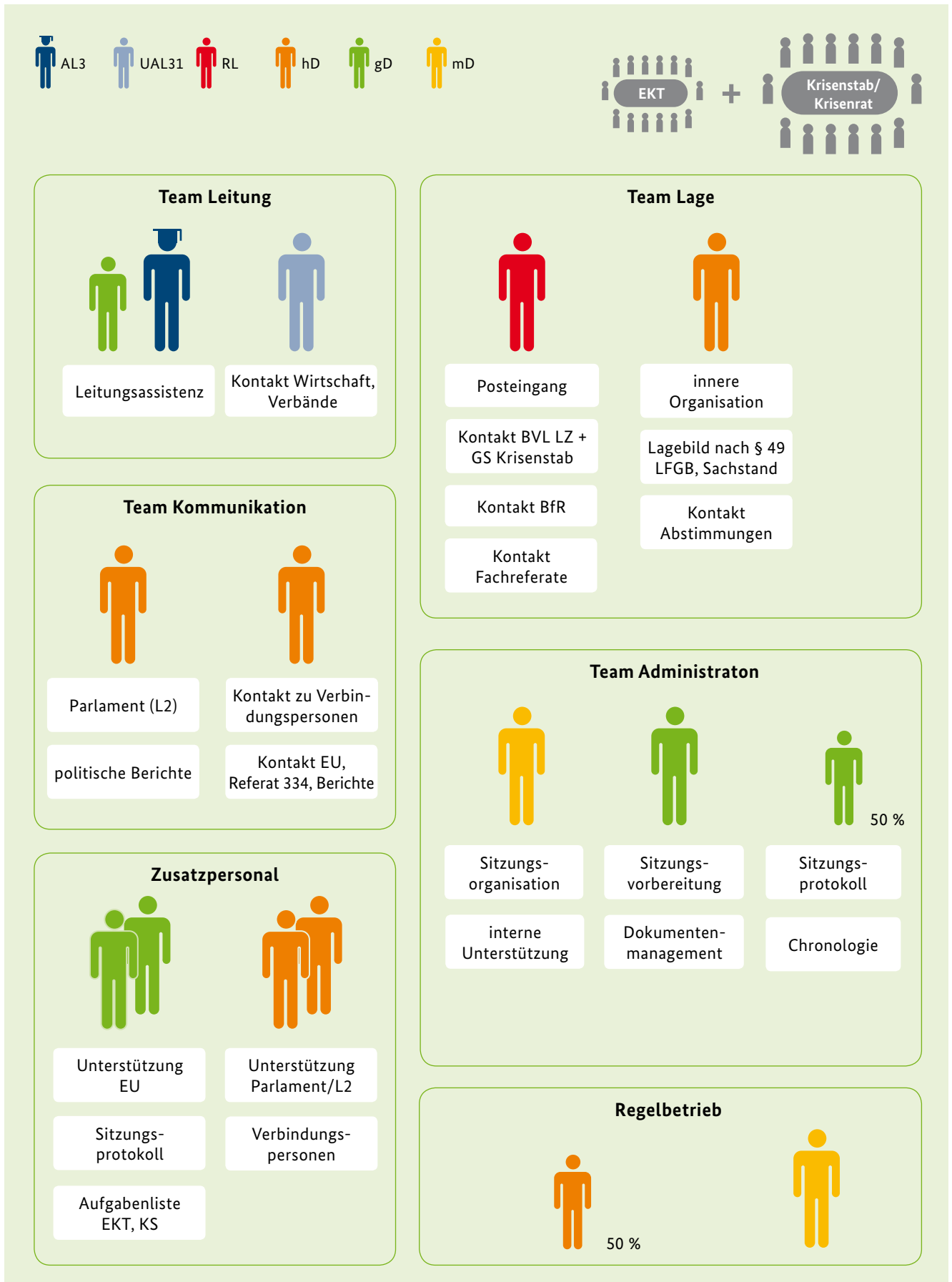


Abbildung 4: Aufgabenwahrnehmung im Referat 312 bei einer arbeitsintensiven, lang anhaltenden Krise (Organisationsstruktur Stufe III)



3.3.2 Aufgabenverteilung und Organisationsstruktur des Referates 312 im Krisenfall

Sofern der Bund-Länder-Krisenstab durch den Krisenrat eingesetzt wurde, ändern sich die Arbeitsstrukturen des Referates 312. Aufgrund des dann anwachsenden Aufgabenspektrums wird im Referat 312 eine temporäre, spezielle Organisationsstruktur eingeführt⁶.

Die anfallenden Krisenaufgaben⁷ sind auf alle Mitarbeiter/innen (MA) des Referates 312 im Sinne der speziellen Organisationsstruktur im Ereignis- und Krisenfall zu verteilen; die anfallenden Aufgaben des Regelbetriebes werden je nach verfügbarer Kapazität priorisiert und ggf. zurückgestellt. In Abbildung 3 ist die Aufgabenwahrnehmung im Referat 312 bei Eintritt einer Krise in der Organisationsstruktur Stufe II dargestellt.

Bei zunehmender Belastung der MA durch gleichzeitige Wahrnehmung von Regel- und Krisenaufgaben bei Krisen größeren Ausmaßes oder längerer Dauer kann auf Ersuchen der Referatsleitung die Auslagerung des Regelbetriebes aus dem laufenden Arbeitsbetrieb durch die Abteilungsleitung angeordnet werden. Wenn die Kapazitäten von Referat 312 nicht ausreichen, um die krisenbedingte Mehrarbeit zu bewältigen, kann auf Basis einer formlosen Personalanforderung der Referatsleitung 312 Ergänzungspersonal aus dem dafür vorgesehenen Pool⁸ der Abteilung 3 durch die Abteilungsleitung 3 angeordnet werden. In Abbildung 4 ist die Organisationsstruktur Stufe III von Referat 312 dargestellt, bei der die Krise in aufgabenbezogenen Teams unter Hinzuziehung von Zusatzpersonal bearbeitet wird.

3.3.3 Bund-Länder Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

Der Bund-Länder Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ ist beim Krisenmanagement in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern das höchste Entscheidungsgremium. Seine Einberufung ist Voraussetzung für eine Einsetzung des Krisenstabs auf AL-Ebene. Außerdem kann die Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ nur durch den Bund-Länder Krisenrat eingesetzt werden. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieses Krisenrates sind in § 2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit geregelt.

Einberufung

Der Bund-Länder Krisenrat wird auf Vorschlag der EKT-Leitung durch den Staatssekretär bzw. die Staatssekretärin des BMEL einberufen. Sitzungen dieses Krisenrates finden in der Regel per TK statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch Referat 312 per E-Mail an den hierfür vorgehaltenen Verteiler „Krisenrat“.

Mitglieder/Vorsitz

Mitglieder des Bund-Länder Krisenrates sind in der Regel die für Verbraucherschutz zuständigen Staatssekretäre und Amtschefs der Länder und des Bundes sowie der oder die Vorsitzende des Krisenstabs. Im Bund-Länder Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein.

6 Vgl. hierzu die Beschreibung der Organisationsstruktur für das Referat 312 im Krisenfall in Anhang 8.

7 Vgl. hierzu „Aufteilung der Arbeitsgebiete im Referat 312 im Krisenfall“ in Anhang 9.

8 Vgl. hierzu die Liste „BAO-Liste Ergänzungspersonal für Referat 312“ in Anhang 10.

Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z. B. Gesundheit oder Umwelt hat, wird angestrebt, dass Vertreter oder Vertreterinnen dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Bund-Länder Krisenrates teilnehmen.

Den Vorsitz des Bund-Länder Krisenrates führt der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des BMEL.

An den TK-Sitzungen des Bund-Länder Krisenrates nehmen seitens BMEL neben der Staatssekretärin bzw. dem Staatssekretär die Leitung des EKT, von ihr bestimmte Mitglieder des EKT sowie das Referat 312 teil. Im Anschluss an jede TK-Sitzung erstellt Referat 312 ein mit den Teilnehmenden abgestimmtes Ergebnisprotokoll und versendet dieses an alle Mitglieder des Bund-Länder Krisenrates.

Aufgaben

Der Bund-Länder Krisenrat beschließt über die Einsetzung und die Auflösung des Bund-Länder Krisenstabs „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“. Außerdem kann er durch Beschluss die Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ einsetzen bzw. nach Überwindung einer Krise wieder auflösen.

Weitere Aufgaben des Bund-Länder Krisenrates sind es

1. eine gemeinsame Lageeinschätzung,
 2. grundlegende Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens,
 3. die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
 4. sonstige Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung
- abzustimmen.

3.3.4 Bund-Länder Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

Zentrales operatives Gremium der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist der gemeinsame Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren dieses Krisenstabes sind in § 3 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit näher geregelt.

Einberufung

Der Bund-Länder Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ wird im Falle einer Krise nach Einsetzung durch den Bund-Länder Krisenrat durch die Abteilungsleitung 3 des BMEL einberufen. Sitzungen des Krisenstabs finden in der Regel per TK statt. Die Einladung erfolgt durch Referat 312 per E-Mail an den hierfür vorgehaltenen Verteiler „Krisenstab“. Mit der Einsetzung des Bund-Länder Krisenstabs übernimmt Referat 312 in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bund-Länder Krisenstabs weitere Koordinierungsaufgaben⁹.

Mitglieder/Vorsitz

Mitglieder des Bund-Länder Krisenstabs sind in der Regel die für Verbraucherschutz zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Länder (LAV) sowie gegebenenfalls der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle als Vertretung der Task Force. Den Vorsitz des Bund-Länder Krisenstabs führt die Abteilungsleitung 3 des BMEL.

Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z. B. Gesundheit oder Umwelt hat, wird angestrebt, dass Vertreterinnen oder Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Bund-Länder Krisenstabs teilnehmen.

⁹ Vgl. hierzu Anhang 8.

Soweit dies vom Bund-Länder Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertretungen weiterer Bundesbehörden (z. B. BfR, MRI oder RKI) sowie Vertretungen der Europäischen Kommission, des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission (FVO) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Eine Teilnahme von Vertretern der Wirtschaft an den Sitzungen des Bund-Länder Krisenstabs ist nicht vorgesehen.

An den TK-Sitzungen des Bund-Länder Krisenstabs nehmen in der Regel alle EKT-Mitglieder teil. Im Anschluss an jede TK-Sitzung erstellt Referat 312 ein mit den Mitgliedern des Krisenstabs abgestimmtes Ergebnisprotokoll und versendet dieses an alle Mitglieder des Krisenstabs.

Aufgaben

Aufgabe des Bund-Länder Krisenstabs ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordination aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Hierzu gehören insbesondere

1. die Zusammenführung der Erkenntnisse der zuständigen Überwachungsbehörden über das Krisengeschehen,
2. die Erstellung eines einheitlichen Sachstands bzw. Lagebildes,
3. die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Krisenbewältigung sowie die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Überwachungsbehörden und
4. die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie des Anhangs 1 der Bund-Länder-Vereinbarung zum Krisenmanagement.

Der Bund-Länder Krisenstab bereitet außerdem die weiteren Sitzungen des Bund-Länder Krisenrates vor.

Auflösung des Bund-Länder Krisenstabs

Die Auflösung des Bund-Länder Krisenstabs „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ erfolgt auf Vorschlag dessen Vorsitzes durch einen entsprechenden

Beschluss des Bund-Länder Krisenrates. Die Mitglieder des Krisenstabs werden durch Referat 312 per E-Mail über dessen Auflösung informiert.

3.3.5 Aufgaben und Organisationsstrukturen des BVL im Krisenmanagement

Im Falle eines Ereignisses oder einer Krise wird das BVL mit bestimmten Aufgaben des Krisenmanagements betraut. Zur Bewältigung dieser Aufgaben wird im BVL eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) etabliert. Die wesentlichen für das Krisenmanagement relevanten Organisationseinheiten sind das BVL Lagezentrum, die Geschäftsstelle des Bund-Länder Krisenstabs, sowie die Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“. Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der BAO werden im „BVL – Krisenleitfaden“ näher beschrieben.

BVL Lagezentrum

Das BVL entscheidet selbstständig über die Aktivierung des Lagezentrums. Sobald im BMEL das EKT einberufen wird, wird in der Regel auch im BVL das Lagezentrum aktiviert. Das Lagezentrum hat insbesondere die Aufgabe, Informationen aus den Ländern zu bündeln, auszuwerten und den beteiligten Behörden zur Verfügung zu stellen. Der Bereitschaftsdienst des Lagezentrums stellt eine durchgehende Erreichbarkeit auch außerhalb der Geschäftszeiten sicher.

Unmittelbar nach Aktivierung des Lagezentrums werden Angaben zur Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail, Bereitschaftshandy) durch das BVL an die zu beteiligenden Kreise übermittelt.

Für den Informationsaustausch zwischen dem Lagezentrum und den Ländern soll das nach § 19 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung eingerichtete Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) herangezogen werden.

Das Lagezentrum übermittelt regelmäßig einen Lagebericht sowie ggf. weitere erforderliche Dokumente (z. B. Warenstromanalysen) an die Mitglieder des EKT. Details zu Frequenz und Umfang der Lageberichterstattung werden im EKT abgestimmt.

Datenmanagement

Die Organisationseinheit Datenmanagement und Datenanalyse im BVL unterstützt das Lagezentrum und die Task Force, indem sie die individuellen Daten der zuständigen Behörden der Länder sammelt, aufbereitet und zur Implementierung der Ergebnisse im Lagebericht des BVL analysiert.

Geschäftsstelle des Bund-Länder Krisenstabs

Im BVL wird eine Geschäftsstelle des Bund-Länder Krisenstabs (Geschäftsstelle) als dauerhafte Organisationseinheit eingerichtet. Die Geschäftsstelle übernimmt im Routinebetrieb, in Ereignisfällen und in Krisenfällen organisatorische und koordinierende Aufgaben, die im BVL-Krisenleitfaden¹⁰ näher beschrieben sind.

Ministerielle Aufgaben im Bereich Krisenmanagement und organisatorische Tätigkeiten, die unmittelbaren Kontakt zum Vorsitz des Bund-Länder Krisenstabs erfordern, werden von Referat 312 wahrgenommen. Dazu zählen insbesondere die Terminierung, Einladung und Protokollierung der Sitzungen des Krisenstabs.

Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

Im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Bund-Länder Krisenrates wird eine „Task Force Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ mit Experten oder Expertinnen aus Bund und Ländern gebildet. Die Task Force ist am BVL angesiedelt und wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle des Bund-Länder Krisenstabs geleitet.

Die Task Force besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Länder, des BVL, des BfR und, soweit erforderlich, Sachverständigen anderer Bundesober- oder Länderbehörden. In der Regel entsenden alle vom Krisengeschehen betroffenen Länder einen Vertreter oder eine Vertreterin zur Mitarbeit in der Task Force zum BVL (Standort Berlin). Andere Sachverständige können hinzugezogen werden.

Die Aufgaben der Task Force sind der Anlage 2 der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ festgehalten.

Die Geschäftsstelle „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren“ des BVL und die Nationalen Referenzlaboratorien (NRL) unterstützen die Task Force bei technischen, wissenschaftlichen und analytisch-methodischen Fragestellungen.

¹⁰ Vgl. hierzu „BVL-Krisenleitfaden“ in Anhang 2.

4 Krisenmanagement des BMEL in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts

4.1 Bund-Länder Krisenrat/ Krisenstab

Ein Krisengeschehen im Geltungsbereich des Leitfadens kann eine besondere Relevanz für andere Ressorts haben. Beispielhaft zu nennen sind insoweit das BMG, z. B. bei lebensmittelbedingten Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, das Bundesministerium des Inneren (BMI), z. B. bei bioterroristischen Angriffen oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), z. B. bei Verunreinigungen von Lebensmitteln mit Umweltkontaminanten.

§ 2 Absatz 1 sowie § 3 Absatz 2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sehen jeweils vor, dass in derartigen Fällen sowohl auf Krisenrats- als auch auf Krisenstabsebene Vertretungen der jeweiligen Ressorts auf Bundes- und Landesebene hinzugezogen werden können. Dies stellt einen stetigen Informationsfluss sowie eine Koordinierung der Aktivitäten der Lebensmittelüberwachung mit den Aktivitäten und Erkenntnissen seitens der anderen betroffenen Ressorts sicher.

Referat 312 gewährleistet hierbei, dass auf Bundesebene die entsprechenden Ressorts benachrichtigt bzw. zu Sitzungen des Bund-Länder Krisenrats und/oder Bund-Länder Krisenstabs eingeladen werden.

4.2 Verbindungspersonen

Bei einem Krisengeschehen im Geltungsbereich des Leitfadens, bei dem mehrere Ressorts betroffen sind, können neben dem Bund-Länder Krisenrat und Bund-Länder Krisenstab eigenständige Krisengremien der Ressorts zur Bewältigung der Krise existieren.

In einer ressortübergreifenden Krisensituation stellt das BMEL den Kontakt zu diesen ressortfremden Krisengremien sicher. Soweit die Teilnahme in Form von TKen möglich ist, nimmt ein/e MA des Referates 312 diese Aufgabe als Verbindungsperson voll umfänglich wahr. Ist die physische Präsenz einer Verbindungsperson des BMEL bei ressortfremden Krisengremien notwendig, wird diese Aufgabe ggf. dem Personal anderer Referate der Abteilung 3 mit Rücksicht auf den jeweiligen Dienstsitz zugewiesen. In diesem Fall stellt das Referat 312 den Kontakt zu dem Verbindungspersonal sicher.

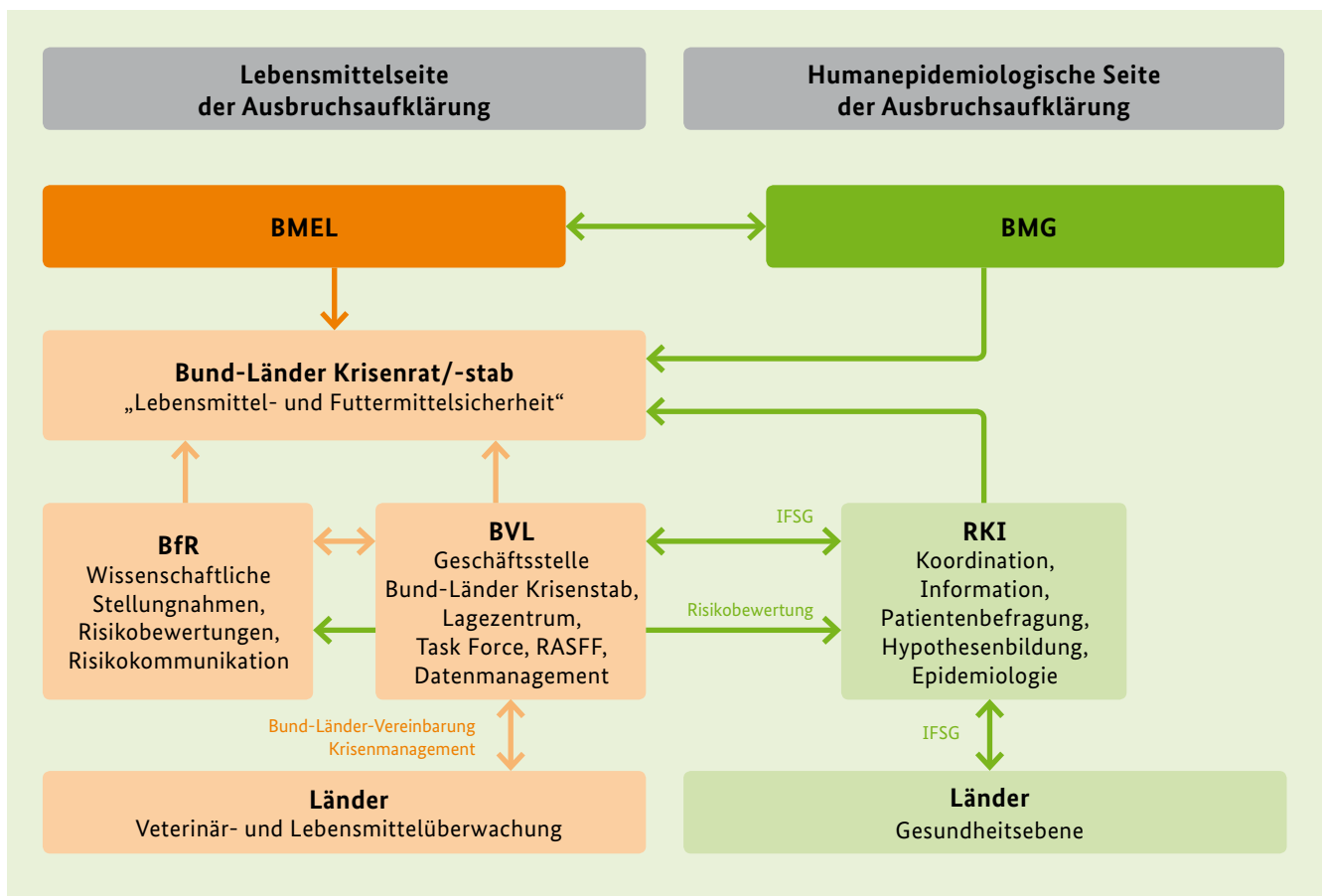


4.3 Zusammenarbeit mit dem BMG-Krisenmanagement bei lebensmittelbedingten Ausbrüchen von Infektionskrankheiten

Auslöser eines Krisenfalls im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist häufig ein überregionaler lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch. Dieser wird im Regelfall zuerst auf der humanmedizinischen Seite durch Gesundheitsbehörden der Länder oder das Robert-Koch Institut (RKI) erkannt. Das RKI führt Befragungen von Patienten und Patientinnen sowie epidemiologische Studien durch, um die Lebensmittel zu identifizieren, die den Ausbruch verursachen. Nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die

Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Lagen (IfSGKoordinierungs-VwV) beteiligt das RKI dabei in bestimmten Fällen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie bei erforderlichen Risikobewertungen zusätzlich das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Eine Übersicht über die Zusammenarbeit von Lebensmittel- und Humanseite bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen ist in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5: Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Aufklärung von überregionalen lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen



5 Risikobewertung und Risikokommunikation bei besonderen Ereignissen und im Krisenfall

Die Bewertung und die Kommunikation von Risiken in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Produktsicherheit ist auf Bundesebene Aufgabe des BfR¹¹. Insbesondere in Ereignis- und Krisenfällen kommt der Risikobewertung und der Risikokommunikation eine herausragende Rolle zu. Vor diesem Hintergrund ist das BfR in der Regel von Beginn an Mitglied im EKT des BMEL (vgl. 3.2.4) und nimmt an den Sitzungen des Bund-Länder Krisenstabs „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ teil.

Das EKT bittet das BfR bei Bedarf um eine Einschätzung des gesundheitlichen Risikos und beauftragt das BfR ggf. mit der Erarbeitung einer situationsbezogenen Risikobewertung. Die vom Risikomanagement beabsichtigten Maßnahmen zur Minimierung des Gesundheitsrisikos – beispielsweise Präventions-/ Reduktionsmaßnahmen sowie Kontrollmöglichkeiten – werden vom BfR anlassbezogen in Bezug auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich bewertet. Das BfR tritt ggf. aktiv an das EKT oder den Bund-Länder Krisenstab heran, um Hinweise zum Krisengeschehen aus wissenschaftlicher Sicht zu geben.

Das BfR benötigt für die Bewertung von Risiken Daten, die vom BVL bei den zuständigen Stellen der Länder abgefragt werden. Das BfR spezifiziert die Anforderungen an Inhalt, und Qualität der für die Risikobewertung benötigten Daten und teilt sie dem Lagezentrum im BVL mit. Dabei werden die zeitlichen Grenzen und personellen Rahmenbedingungen der zuständigen Stellen insbesondere in Krisensituationen angemessen berücksichtigt. Die erforderlichen Daten werden vom BVL schnellstmöglich bei den zuständigen Stellen der Länder angefordert, zusammengetragen und nach Plausibilisierung dem BfR zur Verfügung gestellt. Die Anforderung und Bereitstellung der Daten erfolgt in abgestimmten Formaten.

Zur Risikokommunikation gehört neben der Kommunikation mit Behörden, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen auch eine möglichst frühzeitige Information der Verbraucherinnen oder Verbraucher über etwaige Risiken sowie mögliche Maßnahmen zu deren Reduzierung (z. B. Verzehrsempfehlungen, Hinweise auf Hygieneregeln). Soweit vom Krisengeschehen auch der Humanbereich betroffen ist, sollte das BfR seine Risikokommunikation mit dem RKI abstimmen.

¹¹ Vgl. dazu die Verfahrensanweisung Krisenmanagement des BfR in Anhang 3.

6 Krisenkommunikation

Die Krisenkommunikation ist ein zentraler Punkt in der Krisenbewältigung. Die beteiligten Kreise und die Öffentlichkeit, aber auch die Europäische Kommission, andere EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten haben grundsätzlich ein Recht auf Information über den Verlauf einer Krise sowie über die Entscheidungen und Maßnahmen mit Außenwirkung, die im Bund-Länder Krisenrat oder -stab beschlossen wurden. In bestimmten Fällen sind Behörden verpflichtet, über Erkenntnisse im Zusammenhang mit einer Krise im Bereich Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit zu informieren (Risikokommunikation, Verzehrwarnungen). Zur Gewährleistung kurzer Kommunikationswege werden die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Arbeitseinheiten (Pressestelle/Referat L 1, Öffentlichkeitsarbeit, Internet/Referat L3, Bürgerreferat 221) von Beginn an in die Arbeiten des EKT sowie des Bund-Länder Krisenstabs, ggf. auch des Bund-Länder Krisenrates eingebunden (vgl. oben).

6.1 Information der Öffentlichkeit und der Medien

Die Referate L1, L3 und 221 gewährleisten eine möglichst regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit bzw. der Medien über die Arbeiten des Bund-Länder Krisenstabs sowie der sonstigen Krisengremien. Um zu verhindern, dass auf Bundes- und Landesebene sich widersprechende Erklärungen erfolgen, sind der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit Grundsätze zur Abgrenzung der jeweiligen Krisenkommunikation beigefügt (Anhang 1 zur Vereinbarung).

Innerhalb des Ressortbereichs benennen die Pressestellen des BMEL, des BfR und des BVL jeweils eine Ansprechstelle und stimmen ihre Kommunikation eng miteinander ab. Die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Bereiche und die Internetredaktionen der genannten Einrichtungen verfahren analog.

Weitere Aufgaben im Rahmen der Krisenkommunikation sind:

- Durchführung eines Presse-Monitorings und Erstellung einer täglichen Übersicht anhand eines ereignisbezogenen Pressespiegels
- Durchführung eines ereignisbezogenen Social Media-Monitorings der Diskussion im Internet (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten)
- Bewertung der Lage im Kommunikationsbereich gegenüber dem EKT bzw. dem Bund-Länder Krisenstab
- Vertretung der Bund-Länder Krisenstabsleitung gegenüber den Medien (Pressesprecher/in)
- Erstellung, Abstimmung und Aktualisierung von Fragen und Antworten (FAQs) zur Verwendung auf den Internetseiten sowie für die Beantwortung von schriftlichen und telefonischen Bürgeranfragen

- Unterrichtung der Kommunikationsvertreter/innen beteiligter Institutionen (z. B. des BfR, BVL, Ressortforschung), um eine einheitliche Krisenkommunikation mit Wissenschaft und Interessengruppen zu ermöglichen
- Aufbereitung von Informationen aus dem Bund-Länder Krisenstab und Umsetzung in allgemein verständliche Kommunikationsinhalte.

Falls die Kapazitäten von Referat 221 und des in der BLE angesiedelten „Verbraucherlotsen“ zur Beantwortung der eingehenden telefonischen Einzelanfragen nicht ausreichen, kann unter Inanspruchnahme privater Dienstleister vom BVL ein Call-Center eingerichtet werden.





6.2 Kommunikation mit der Europäischen Kommission, EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten

Es ist sicherzustellen, dass die Europäische Kommission, andere EU-Mitgliedstaaten und interessierte Drittstaaten möglichst zeitnah mit geeigneten Informationen zum Krisengeschehen versorgt werden. Hierzu erstellt Referat 312 geeignete Sprachelemente, die ggf. auf Anforderung durch Referat 312 vom Sprachendienst übersetzt werden.

Die Europäische Kommission¹² wird unmittelbar durch Referat 312 unter nachrichtlicher Beteiligung von Referat 612 mit Informationen versorgt. Andere EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten werden über das jeweils zuständige Referat der Abteilung 6 sowie die ELV-Referentinnen und -Referenten an deutschen Botschaften adressiert. Im Eilfall können Informationen auch unmittelbar durch Referat 312 unter nachrichtlicher Beteiligung des jeweils zuständigen Länderreferats übermittelt werden.

Ergänzend hierzu kann das für Veterinärfragen beim Export zuständige Referat 324 zusätzliche Kommunikationsaktivitäten ergreifen. Referat 312 wird in diesem Falle nachrichtlich beteiligt.

6.3 Kommunikation Krisenende

Der Zeitpunkt, an dem ein Ereignis oder eine Krise abschließend überwunden wurde, ist in der Regel erst retrospektiv zuverlässig feststellbar, die Wahrnehmung der Öffentlichkeit und die Berichterstattung der Medien weichen von der fachlichen Einschätzung nicht selten ab.

Bei Ereignissen entscheidet die EKT-Leitung, bei Krisen der Bund-Länder-Krisenrat über den Zeitpunkt und über die Form in der das Auflösen der temporären Krisenmanagementstrukturen und die Rückkehr in den Normalbetrieb öffentlich kommuniziert werden.

¹² Vgl. hierzu den Beschluss der Kommission zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in Anhang 4.

7 Ereignis- oder Krisennachbearbeitung

Nach Überwindung einer Krise wird hausintern das EKT durch dessen Leitung aufgelöst. Mit der Auflösung des EKT endet die Koordinierungsfunktion des Referates 312, die Zuständigkeiten folgen wieder dem Routinebetrieb. Die Umsetzung von Maßnahmen, die über das Krisenmanagement hinausgehen oder im Zuge der Auswertung einer Krise beschlossen werden, erfolgt durch die fachlich zuständigen Referate, eine ggf. erforderliche Koordinierung übernimmt im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit das Koordinierungsreferat 311. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen- und Aktionspläne, die von der Leitung beschlossen und öffentlich kommuniziert wurden.

Im Nachgang von Krisenfällen verfasst die Geschäftsstelle des Bund-Länder Krisenstabs „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ im BVL einen Abschlussbericht über die Krise, der eng mit den beteiligten Ländern und Bundesoberbehörden sowie dem BMEL abgestimmt wird. Der Bericht wird in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Internet), um das staatliche Handeln transparent darzustellen und einen erkennbaren „Schlusspunkt“ der Krise zu setzen.

Auf der Grundlage des Abschlussberichtes können,

- das Krisenmanagement bewertet,
- Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert und
- optimierte Verfahrensabläufe zur Bewältigung nachfolgender Krisen etabliert

werden.

Dieser Krisenleitfaden wird nach jeder Krise intern überprüft und ggf. weiterentwickelt. In regelmäßigen Abständen sollte außerdem eine externe Evaluierung des Krisenmanagements erfolgen.

8 Notfall erreichbarkeit

Für die Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechpersonen bei der EU-Kommission, in Behörden des Bundes und der Länder sowie der Wirtschaft und von Verbraucherorganisationen verwaltet Referat 312 Listen mit Kontaktdaten. Alle Listen befinden sich unter Verschluss im „BMEL Handbuch Krisenmanagement Lebensmittelsicherheit“ (Referat 312).

Eine interne Zusammenstellung der jeweiligen Ansprechpersonen des Bundes und der Länder gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Notfall erreichbarkeit) ist im FIS-VL einzusehen (<http://fis-vl.bund.de>).

Eine Verknüpfung zur geschützten BLL-Krisenmanagerdatenbank liegt den Ländern ebenfalls über das FIS-VL vor.

9 Anhänge¹

Anhang 1:

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Anhang 2:

Leitfaden des BVL zur Bearbeitung von Ereignissen und Krisen im Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände (BVL-Krisenleitfaden)

Anhang 3:

BfR Verfahrensanweisung Krisenmanagement

Anhang 4:

Allgemeiner Plan für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (EU-Kommission)

Anhang 5:

Checkliste Fachreferat

Anhang 6:

Checkliste EKT

Anhang 7:

Aufteilung der Arbeitsgebiete im Referat 312 im Regelbetrieb

Anhang 8:

Beschreibung der Organisationsstruktur für das Referat 312 im Krisenfall

Anhang 9:

Aufteilung der Arbeitsgebiete im Referat 312 im Krisenfall

Anhang 10:

BAO-Liste Ergänzungspersonal für Referat 312

Anhang 11:

Notfallereichbarkeit BMEL

¹ Nur für den Dienstgebrauch



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
11055 Berlin

Ansprechpartner

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Referat 312
Tel.: + 49 228 99 529 4466
E-Mail: 312@bmel.bund.de

Stand

Januar 2015

Gestaltung

design.idee, büro_für_gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

forkART Photography/Fotolia.com

Druck

BMEL

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmel.de

